

Presseinformation

Frankfurt am Main, 11. März 2009

Vorläufige Verwaltung des Vermögens der CEREP Linde Bear GmbH und der OHW Management GmbH angeordnet.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat am 10. März 2009 die vorläufige Verwaltung des Vermögens der CEREP Linde Bear GmbH (Az. 810 IN 194/09 C) und der OHW Management GmbH (Az. 810 IN 179/09 O), beide in Frankfurt am Main, angeordnet. Die Anordnungen erfolgten von Amts wegen, nachdem die Gesellschaften Insolvenzanträge gestellt hatten. Sie ergehen gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger. Zu vorläufigen Insolvenzverwaltern wurden Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau und Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, beide Frankfurt am Main, bestellt.

Die Entscheidungen stellen noch keine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dar; hierüber wird das Insolvenzgericht zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die Beschlüsse sind im Wortlaut dieser Presseerklärung beigelegt.

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen der

CEREP Linde Bear GmbH, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main (AG
Frankfurt am Main, HRB 77425),

vertreten durch:

1. Olivier Petreschi, (Geschäftsführer),
2. Robert Edward Hodges, (Geschäftsführer),

- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum
Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin

am 10.03.2009 um 11:48 Uhr angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der
Antragstellerin angeordnet.
2. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:
Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9, 60487
Frankfurt/Main, Tel.: 069/8509693-0, Fax: 069/8509693-29
3. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet,
dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen
Insolvenzverwalters wirksam sind.
4. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO
untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt - soweit
nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
5. Den Schuldnern der Antragstellerin (Drittschuldner) wird verboten, an die
Antragstellerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt,
Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie
eingehende Gelder entgegen zu nehmen. Aufrechnungen und Verrechnungen mit
Geldeingängen, die nach dem heutigen Tag auf den Geschäftskonten der
Antragstellerin eingehen sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden
aufgefordert nur noch unter Beachtung der Anordnungen zu leisten (§ 23 Abs. 1
Satz 3 InsO).
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO
 - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten;
 - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über
die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Antragstellerin fortführen, soweit
nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche
Verminderung des Vermögens zu vermeiden;

Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

- c) prüfen, ob das Vermögen der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens decken wird.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäfts - und Wohnräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob die freie Vermögensmasse zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausreicht und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO).
9. Der Antragstellerin wird gemäß §§ 20, 97 InsO aufgegeben, sich unverzüglich mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung zu setzen und ihm
- a) ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
 - b) je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z.B. Kaufvertrag, Darlehen usw.),
- vorzulegen.

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Richtigkeit dieser Angaben an Eides statt zu versichern hat, wenn das Insolvenzgericht dieses zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für erforderlich hält, § 98 Abs. 1 InsO. Auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird hingewiesen, § 156 Strafgesetzbuch.

Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt von Amts wegen.

Die Anordnung war notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

10. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellung beauftragt, §§ 21 II Ziff. 1, 8 III InsO.

(...)

Richter am Amtsgericht

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen der

OHW Management GmbH, geboren 1968, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt
am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 79989),
vertreten durch:

1. Eric Sasson, Boulogne, Billancourt, FRANKREICH, (Geschäftsführer),
2. Robert Hodges, London, GROSSBRITANNIEN, (Geschäftsführer),
- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum
Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin

am 10.03.2009 um 15:11 Uhr angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der
Antragstellerin angeordnet.
2. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:
Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau, Zeilweg 42, D 60439 Frankfurt am Main, Tel.:
069/963761-130, Fax: 069/963761-145
3. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet,
dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen
Insolvenzverwalters wirksam sind.
4. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO
untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt - soweit
nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
5. Den Schuldnern der Antragstellerin (Drittschuldner) wird verboten, an die
Antragstellerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt,
Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie
eingehende Gelder entgegen zu nehmen. Aufrechnungen und Verrechnungen mit
Geldeingängen, die nach dem heutigen Tag auf den Geschäftskonten der
Antragstellerin eingehen sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden
aufgefordert nur noch unter Beachtung der Anordnungen zu leisten (§ 23 Abs. 1
Satz 3 InsO).
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO
 - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten;
 - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über
die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Antragstellerin fortführen, soweit
nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche
Verminderung des Vermögens zu vermeiden;

Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.

- c) prüfen, ob das Vermögen der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens decken wird.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäfts - und Wohnräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob die freie Vermögensmasse zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausreicht und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO).
9. Der Antragstellerin wird gemäß §§ 20, 97 InsO aufgegeben, sich unverzüglich mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung zu setzen und ihm
- a) ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
 - b) je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z.B. Kaufvertrag, Darlehen usw.),
- vorzulegen.

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Richtigkeit dieser Angaben an Eides statt zu versichern hat, wenn das Insolvenzgericht dieses zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für erforderlich hält, § 98 Abs. 1 InsO. Auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird hingewiesen, § 156 Strafgesetzbuch.

Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt von Amts wegen.

Die Anordnung war notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

10. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellung beauftragt, §§ 21 II Ziff. 1, 8 III InsO.

(...)

Richter am Amtsgericht